

4335/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.11.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen:

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4383/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

In meinen Zuständigkeitsbereich fallen folgende Punkte des Gesamtberichtes der „Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“, die unter Punkt C im Bericht der Untergruppe „Berufsausbildung-Beschäftigung-Erwerbstätigkeit-Altersvorsorge Gesundheit“ aufgelistet sind:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG).

1.1. § 1 Abs. 1 BEinstG:

„Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen.“

1.2. § 1 Abs. 2 BEinstG (idF BGBl. Nr. 757/1996):

„Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, dass, wenn nicht genügend für Behinderte geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Behindter zu beschäftigen ist.“

1.3. § 2 Abs. 1 und 2 BEinstG:

Abs. 1: "Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH.
..."

Abs. 2: "Nicht als begünstigte Behinderte im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die ...

d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb (§ 11) nicht geeignet sind."

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

2.1. §§ 175ff ASVG: Freizeitunfall/Arbeitsunfall.

Die Behindertenverbände sehen eine Benachteiligung darin, dass nach Freizeit- bzw. Arbeitsunfällen von verschiedenen Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Leistungen erbracht werden.

2.2. § 18a Abs. 1 und 3 ASVG: Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Nach Ansicht der Behindertenverbände liegt eine Benachteiligung darin, dass eine begünstigte Selbstversicherung nur bei gänzlicher, nicht jedoch bei bloß überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson des behinderten Kindes möglich ist.

2.3. § 254 ASVG: Invaliditätspension.

War ein Behindter überwiegend im erlernten oder angelernten Beruf tätig, so

genießt er den Berufsschutz, was die Gewährung einer Invaliditätspension erleichtert. Behinderte Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können und daher umgeschult werden, können dadurch später dann einen Nachteil erleiden, wenn sie nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig waren.

Weiters sehen die Behindertenverbände eine Benachteiligung behinderter Menschen darin, dass die Invalidität im Laufe des Berufslebens eingetreten sein muss. Die Invaliditätspension werde manchmal mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich der Gesundheitszustand nicht während der Berufstätigkeit verschlechtert, sondern schon vor Aufnahme der Berufstätigkeit bestanden habe.

2.4. § 367 ASVG: Bescheiderlassungspflicht bei Entscheidungen des Rehabilitationsausschusses.

Rehabilitationsausschüsse entscheiden nur in Form von Mitteilungen und nicht mittels Bescheiden, obwohl nach Ansicht der Behindertenverbände bei Vorliegen der Voraussetzungen sehr wohl ein individueller Rechtsanspruch besteht. Weiters wird kritisiert, dass die Entscheidungen der Rehabilitationsausschüsse oftmals ohne Begründung ergehen. Beide genannten Vorgangsweisen benachteiligen nach Ansicht der Behindertenverbände behinderte Menschen, da es keinen Rechtszug gegen bloße Mitteilungen gibt.

3. Ärztegesetz (ÄrzteG):

§ 56 ÄrzteG:

Die Behindertenverbände kritisieren, dass im Gesetz kein barrierefreier Zugang zu Ordinationsstätten vorgesehen sei.

4. Verordnung über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit BGBl Nr. 274/1981

Einige Vertreter von Behindertenverbänden kritisieren den Ausdruck "Volksgesundheit", da dieser ihrer Meinung nach aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt. Sie wünschen daher eine entsprechende Änderung.

Weiters fordern die Behindertenorganisationen die Aufnahme einer verpflichtenden umfassenden Beratung anlässlich der pränatalen Diagnostik, so wie sie im Gentechnikgesetz bereits vorgesehen ist.

5. Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG):

§ 30j Abs. 2 FLAG:

Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Frage 2:

Zu Punkt 1.2.

Die seit 1976 in Form von Verordnungen bestehenden Ausnahmeregelungen, die für bestimmte Branchen höhere Pflichtzahlen vorsahen, wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 17/1999 (§ 28 BEinstG) stufenweise beseitigt, sodass ab 2003 für alle Betriebe einheitlich und ausnahmslos die Pflichtzahl 25 gilt. Damit ist dem Bericht in diesem Punkt entsprochen.

Zu Punkt 2.2.

Personen, die aus der Pflichtversicherung bzw. aus einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, der Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (Stufe 3 wurde im Zuge der 60. ASVG-Novelle normiert) des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat, können sich in der Pensionsversicherung insofern begünstigt weiterversichern, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag trägt.

Zu Punkt 2.3.

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 43, wurde der Berufsschutz für Personen, die das 57. Lebensjahr bereits vollendet und durch 10 Jahre während der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt haben, verbessert. Können diese Personen aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Gebrechens die besagte Tätigkeit nicht mehr ausüben, so gelten sie unter den erwähnten Voraussetzungen als invalid.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon derzeit im Bereich der Pensionsversicherung der Grundsatz "Rehabilitation vor Pension" gilt, sodass etwa eine Invaliditätspension nur befristet zugesprochen wird, solange die Chance auf einen Rehabilitationserfolg besteht. Im Übrigen wird im Rahmen der von Univ.-Prof. Dr. Tomandl geleiteten Arbeitsgruppe "Prävention und Rehabilitation" die Frage eines individuellen Rechtsanspruches auf Rehabilitation zu prüfen sein.

Zu Punkt 3:

In der 58. ASVG-Novelle wurde mittels einer Regelung über die Gesamtverträge der barrierefreie Zugang zu Gruppenpraxen normiert. Weiters wurde durch das BGBI. I Nr. 158/2002 im Behinderteneinstellungsgesetz die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für bis 31. Dezember 2003 durchgeführte investive Maßnahmen in Betrieben, die der Betreuung/Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Behinderung dienen, vorgesehen. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung ausreichend behindertengerechte Einrichtungen zur Verfügung stehen, um ihren therapeutischen Bedürfnissen ohne zusätzliche Schwierigkeiten nachkommen zu können. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3 zu diesem Punkt.

Zu Punkt 5:

Mit den im Bericht der "Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen" angeführten Maßnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Seite 88) wurde den Anliegen der Behindertenverbände entsprochen.

Frage 3:

Zu Punkt 1.1.

Die Zahl der begünstigten Behinderten entspricht derzeit ziemlich genau der Zahl der Pflichtstellen (83.408 begünstigte Behinderte per 1.1.2002, zuletzt 84.869 Pflichtstellen). Dieses ausgewogene Verhältnis wird den Intentionen des BEinstG gerecht, weshalb eine Änderung des § 1 Abs. 1 BEinstG nicht als erforderlich anzusehen ist. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass mit Wirkung vom 1.7.2001 die Ausgleichstaxe um rund 30 % angehoben wurde. Damit wurde der Anreiz, behinderte Menschen einzustellen, deutlich verstärkt. Die Mittel des Ausgleichstaxfonds dienen ausschließlich dazu, die Integration behinderter Menschen zu fördern.

Zu Punkt 1.3.

Erklärtes Ziel der österreichischen Behindertenpolitik ist es, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den offenen Arbeitsmarkt zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung 2001 eine Beschäftigungsoffensive ("Behindertenmilliarde") zur beruflichen Integration behinderter Menschen gestartet.

Zentrales Instrument für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen auf der Bundesebene ist das Behinderteneinstellungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, durch eine Reihe von Förder- und Schutzmaßnahmen Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nachhaltig zu schaffen bzw. abzusichern. Dem Kreis der begünstigten Behinderten können daher alle Personen angehören,

deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht unter einen der Ausschlussstatbestände des § 2 Abs. 2 BEinstG fallen.

Für die berufliche Integration am ersten Arbeitsmarkt erscheint es erforderlich, dass der behinderte Mensch - allenfalls nach entsprechender Vorbereitung (Arbeitstraining, Arbeitserprobung) und Ausbildung - über eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit verfügt, die voraussichtlich der Hälfte der durchschnittlichen Produktivität eines nichtbehinderten Arbeitnehmers in gleicher Beschäftigung entspricht. Diese Minderleistung stellt nach den geltenden Richtlinien auch ein Aufnahmeverfordernis für die Beschäftigung in einem Integrativen Betrieb dar.

Die Aufrechterhaltung der im § 2 Abs. 2 BEinstG angeführten Ausschlussbestimmungen ist daher auf Grund der Zielsetzung des BEinstG und auch unter dem Aspekt der Vermeidung von - wegen realen Gegebenheiten auf dem offenen Arbeitsmarkt - letztlich nicht erfüllbaren Erwartungshaltungen als sachlich gerechtfertigt anzusehen.

Zu Punkt 2.1.

Hinsichtlich der Differenzierung zwischen Freizeit- und Arbeitsunfällen ist eine Änderung nicht geplant, zumal die im Bericht der Arbeitsgruppe enthaltene Begründung für die gegebene Situation nach wie vor gültig ist. Es kann in diesem Zusammenhang auch keine Rede von einer Diskriminierung im Sinne des Art. 7 B-VG sein.

Zu Punkt 2.3.

Zu der im Bericht unter der Überschrift "Invaliditätspension" festgehaltenen Kritik der Behindertenverbände betreffend Berufsschutz bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustandes während der Berufstätigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung der Invaliditätspension derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Tomandl vorbereitet wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage einer Erweiterung des Berufsschutzes (Modifikation der Anspruchsvoraussetzungen) entsprechend geprüft.

Zu Punkt 2.4.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon derzeit im Bereich der Pensionsversicherung der Grundsatz "Rehabilitation vor Pension" gilt, sodass etwa eine Invaliditätspension nur befristet zugesprochen wird, solange die Chance auf einen Rehabilitationserfolg besteht. Im Übrigen wird im Rahmen der von Univ.-Prof. Dr. Tomandl geleiteten Arbeitsgruppe "Prävention und Rehabilitation" die Frage eines individuellen Rechtsanspruches auf Rehabilitation zu prüfen sein.

Zu Punkt 3.

Im Zusammenhang mit dem Ärztegesetz ist festzuhalten, dass eine Änderung des Ärztegesetzes 1998 in diesem Zusammenhang aus kompetenz- bzw. verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in Frage kommt.

Dies hängt vor allem damit zusammen, dass seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in einem Gutachten vom 19. Februar 1999 festgehalten worden ist, dass Regelungen über den barrierefreien, behindertengerechten Zugang in den Bereich der ausschließlichen Länderzuständigkeit für den Kompetenztatbestand "Baurecht" fällt.

Soweit bekannt, hat das Land Kärnten in baurechtlichen Vorschriften bereits entsprechende Bestimmungen für den barrierefreien, behindertengerechten Zugang vorgesehen.

Im übrigen ist die Problematik auch an die Österreichische Ärztekammer und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herangetragen worden, wobei es insbesondere um die Frage geht, inwiefern bei der Vergabe neuer Kasseverträge die Vertragspartner auf das Anliegen der Behindertenverbände Bedacht nehmen könnten. So wurde bereits durch die 58. ASVG-Novelle festgelegt, dass Gesamtverträge betreffend, Vertragsgruppenpraxen Regelungen über die Sicherstellung eines behindertengerechten Zugangs zu enthalten haben.

Zu Punkt 4.

Im Zusammenhang mit der oben genannten Verordnung teile ich die im Bericht getroffenen Ausführungen zum verfassungsrechtlichen Inhalt des Begriffes Volksgesundheit.

Hinsichtlich der Aufnahme einer verpflichtenden umfassenden Beratung vor pränataler Diagnostik ist auf die Ausführungen im Bericht zu verweisen, die darlegen, dass Ärzte ganz allgemein verpflichtet sind, vor Vornahme einer Untersuchung die betroffene Person umfassend über die Art der vorzunehmenden Untersuchung, deren Risiken und die Folgen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses aufzuklären.